

Worum geht's?

Urteil 9C_804/2010
vom 20. Dezember 2010

Ist Art. 331 Abs. 3 des Obligationenrechts auf patronale Wohlfahrtsstiftungen anwendbar?

Sachverhalt

Die Firma X stiftete 1946 eine Wohlfahrtsstiftung, die die Schaffung, den Erwerb, die Beteiligung wie auch die Unterstützung und den Betrieb von und an Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art für das jeweilige und nötigenfalls auch für das ehemalige Personal und dessen Angehörige der Firma X zum Zweck hatte.

Dieser Stiftungszweck wird 2002 geändert: Die Stiftung bezweckt neu die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmer der Stifter- beziehungsweise

Arbeitgeberfirma sowie angeschlossene Unternehmen durch Gewährung von Unterstützungen und Leistungen an Arbeitnehmer und Angehörige im Falle von Alter, Invalidität, Notlagen oder Tod. Auch nach dieser Zweckänderung ist die Stiftung jedoch nie als Vorsorgeeinrichtung tätig und weist in der Bilanz als einziges Passivum das gestiftete – und seither durch Zinsen und Kapitalmarktgewinne vermehrte – Stiftungskapital aus. Dieses Stiftungskapital wies die Stiftung 2004 vollumfänglich der Arbeitgeberbeitragsreserve zu.

Die Aufsichtsbehörde beanstandete diese Umqualifizierung und verlangte von der Stiftung, sie rückgängig zu machen. Dagegen erhob die Stiftung Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht, unterlag dort jedoch. Die Stiftung erhebt nun Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht und verlangt, die oben genannte Anweisung der Aufsichtsbehörde sei aufzuheben.

Entscheid

Grund für die Anweisung der Aufsichtsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichts ist Art. 331 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR):

«Hat der Arbeitnehmer Beiträge an eine Personalvorsorgeeinrichtung zu leisten, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur gleichen Zeit mindestens gleich hohe Beiträge wie die gesamten Beiträge aller Arbeitnehmer zu entrichten; er erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven der Vorsorgeeinrichtung, die von ihm vorgängig hierfür geäuft worden und gesondert ausgewiesen sind.»

Diese Bestimmung wurde 1985 erlassen, um die vorher zulässige Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge aus freien Stiftungsmitteln zu unterbinden. Mit der 1. BVG-Revision ist die Bestimmung um einen Satz ergänzt worden, lautet aber ansonsten gleich. Das Bundesverwaltungsgericht ging davon aus, dass durch die Zweckänderung neu eine Stiftung im Sinne von Art. 331 OR vorliegt

und die Überführung von freiem Stiftungskapital in Arbeitgeberbeitragsreserven gemäss Art. 331 Abs. 3 OR nicht zulässig ist.

Das Bundesgericht¹ verlangt hingegen eine präzisere Betrachtung, denn: Art. 331 Abs. 3 OR gilt nach seinem Einleitungssatz nur, wenn der Arbeitnehmer Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung zu leisten hat. Er findet somit keine Anwendung, wenn die Arbeitnehmer nicht verpflichtet sind, Beiträge zu leisten. Dies macht – so das Bundesgericht – auch Sinn, denn wenn die Arbeitnehmer nicht zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, muss ihr Beitrag auch nicht geschützt werden.

Zwar ist die Stiftung seit 2002 aufgrund ihrer Zweckänderung als Personalvorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB zu betrachten. Aber da das Kapital der bisher rein patronalen Wohlfahrtsstiftung nicht Art. 331 Abs. 3 OR

unterstanden hatte, hätte es im Zeitpunkt der Zweckänderung 2002 auch ohne Weiteres als Arbeitgeberbeitragsreserve bilanziert werden dürfen. Auch nach der Zweckänderung im Jahre 2002 wurde die Stiftung nie als Vorsorgeeinrichtung tätig. Demzufolge war das gesamte im Jahre 2004 vorhandene Vermögen weiterhin zu 0 Prozent durch Arbeitnehmerbeiträge finanziert.

Da für die Anwendung von Art. 331 Abs. 3 OR alleine entscheidend ist, ob das Stiftungsvermögen in irgendeiner Weise von Arbeitnehmerbeiträgen mitfinanziert wurde und dies hier unbestrittenermassen nicht der Fall ist, darf die Stiftung das Stiftungskapital neu als Arbeitgeberbeitragsreserve ausweisen.

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 331 Abs. 3 OR; Art. 89^{bis} ZGB

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Zürich

¹ Vergleiche dazu Artikel von René Zehnder, Seite 79.